

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - A****zu Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates mit zusätzlichen
Vorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während
mehr als acht Stunden

KOM(97) 272 endg.; Ratsdok. 8880/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission nunmehr einen Vorschlag für die Aus-
stattung von Straßenfahrzeugen zur Beförderung von Tieren während mehr als acht
Stunden vorgelegt hat. Der Bundesrat stellt fest, daß der Vorschlag zahlreiche un-
bestimmte Rechtsbegriffe und unpräzise Vorschriften enthält, so daß die Vorlage
nicht geeignet ist, einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, sich im Rahmen der
weiteren Beratungen des Vorschlages dafür einzusetzen, daß in der Entscheidung
des Rates folgendes festgelegt wird:

- Zahl bzw. Länge der Fütterungs- und Tränkeinrichtungen pro Tier und Tierart,
- Anordnung der Fütterungs- und Tränkeinrichtungen im Fahrzeug zur Sicherstel-
lung der Erreichbarkeit für alle transportierten Tiere,
- Zahl der Wassertanks à 200 l pro Zahl der zu transportierenden Schweine,
- Größe der Freifläche/des Korridors oder des Ganges für den freien Zugang zu
jedem Tier,
- Menge der mitgeführten "ausreichenden" Futtermenge bezogen auf das nächste
Versorgungsintervall oder bezogen auf den gesamten Transport,

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

- Verbot von Nippeltränken (fehlende Gewöhnung bei Rindern; Verletzungsgefahr bei Schweinen),
- Vorrichtungen zur Mitnahme von Einstreu,
- Verringerung der Ladedichte (z. B. um 20 %), wenn Fütterung und Tränkung auf dem Fahrzeug vorgesehen ist,
- weitere Anforderungen im Zusammenhang mit aktiven Lüftungseinrichtungen (Sicherstellung der für die einzelnen Tierarten erforderlichen Luftparameter, ausreichender Freiraum über dem Widerrist, Luftstrom, Lüftungsklappen),
- Anwendbarkeit der Vorschriften auf alle Fahrzeuge, mit denen innerhalb der Europäischen Union Tiere transportiert werden, unabhängig vom Ort ihrer Herstellung oder Zulassung.

Der Bundesrat hält es zudem für erforderlich, daß eine Zulassungspflicht für Tiertransportfahrzeuge, die für Transporte über acht Stunden genutzt werden, eingeführt wird.